

Sitzungen in der Sozialen Selbstverwaltung

20. Mai 2022

Die praktische Arbeit der Mitglieder der Selbstverwaltung findet hauptsächlich in Sitzungen statt. In diesen Sitzungen werden wichtige Fragestellungen diskutiert, abgestimmt und Beschlüsse gefasst, welche die Geschäftsführung und die hauptamtlichen Vorstände umsetzen müssen.

Wie diese Sitzungen konkret ablaufen, regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

Wie oft eine Sitzung stattfindet hängt von der Menge an Aufgaben ab, mit denen die Parlamente betreut sind. Im Durchschnitt tritt die Vertreterversammlung 2 Mal pro Jahr ganztägig zusammen. Der Verwaltungsrat tagt im Durchschnitt 3 bis 4 Mal pro Jahr.

Der ehrenamtliche Vorstand und die Vorsitzenden treten in beiden Fällen noch wesentlich häufiger zusammen, da sie umfassendere Aufgaben für die Selbstverwaltung übernehmen.

Es wird zwischen regelmäßigen **ordentlichen** und einmalig stattfindenden **außerordentlichen** Sitzungen unterschieden. **Ordentliche Sitzungen** sind Sitzungen, die nach regelmäßig wiederkehrendem Bedarf stattfinden. Die Anzahl der ordentlichen Sitzungen wird in der Satzung festgelegt. Die Termine müssen langfristig festgelegt werden, so dass möglichst alle Mitglieder teilnehmen können. **Außerordentliche Sitzungen** sind zusätzliche Sitzungen, die bei einem besonderen Bedarf einmalig einberufen werden können. Einen Antrag auf eine außerordentliche Sitzung können der Vorstand, die Mitglieder der Vertreterversammlung/Verwaltungsrat und die Aufsichtsbehörde stellen.

Die konstituierende Sitzung

Ein Sonderfall ist die 1. Sitzung nach der Sozialwahl, auch die konstituierende Sitzung genannt. In dieser Sitzung finden die Wahlen innerhalb der Selbstverwaltung statt. Das heißt, es werden die Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder des Verwaltungsrats gewählt sowie die Mitglieder der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Vorstände und ihre Stellvertretungen. Des Weiteren werden auch die Mitglieder und Vorsitzenden der ständigen **Ausschüsse** benannt.

Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung der Vertreterversammlung bzw. des Verwaltungsrats übernehmen die Vorsitzenden oder die Stellvertretung. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Sitzung

unter den formalen Angaben korrekt verläuft. Diese sind in der jeweiligen Geschäftsordnung nachzulesen.

Ablauf einer Sitzung:

- 1) Eröffnung
 - Begrüßung
 - Bitte um Eintragung in die Anwesenheitsliste
- 2) Feststellen der Beschlussfähigkeit
 - Frage, ob alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind
 - Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder(ohne Gäste) feststellen
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3) Genehmigung der Tagesordnung
 - Nach Änderungs- oder Ergänzungswünsche fragen
 - Ggf. über Änderungsanträge abstimmen lassen
 - Offizielle Festlegung der Tagesordnung
 - Eintritt in die Tagesordnung
- 4) Einzelne Tagesordnungspunkte
 - Aufruf der Tagesordnungspunkte
- 5) Abwicklung der Tagesordnung in der vorgesehenen Reihenfolge
- 6) Bearbeitung von Fragestellungen/Diskussion
 - Bei persönlichen Interessenkonflikten das Mitglied zum Verlassen der Sitzung auffordern ggf. bei eigener Befangenheit selbst die Sitzung verlassen
 - Auf die Beratungsunterlagen und ggf. Tischvorlagen verweisen, u. U. den Sachstand vortragen oder vortragen lassen
 - Aussprache eröffnen (ggf. Reihenfolge von Unterpunkten vorschlagen)
 - Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen
 - Bei Meinungsverschiedenheiten über den Verfahrensablauf (festgelegt in der Geschäftsordnung), muss eine Einigung über die Auslegung erfolgen z.B. bei spontaner Aufnahme von neuen Tagesordnungspunkten
 - Nach Abschluss der Aussprache klären, ob Beschlussfassung erforderlich ist oder diese vertagt wird

7) Bei Beschlussfassung

- Zur Antragsstellung auffordern
- Gegenstand der Abstimmung formulieren
- Art der Abstimmung bestimmen und evtl. bei mehreren Fragestellungen die Reihenfolge der Abstimmungen festlegen
- Abstimmung durchführen
- Abstimmungsergebnis feststellen
- 8) Schluss
 - Möglichkeit zu Wortmeldungen, Anfragen und Mitteilungen anbieten
 - Terminfragen abklären
 - Sitzung schließen

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit aller Stimmen gefasst. Die Deutsche Rentenversicherung Bund bildet hier die Ausnahme, dort ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel aller Stimmen gefordert.

2

Ansprechpartner:



Sitzungen in der Sozialen Selbstverwaltung

20. Mai 2020

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung T +49 30 2033-1600 soziale.sicherung@arbeitgeber.de



Sitzungen in der Sozialen Selbstverwaltung

20. Mai 2020

3